Merkblatt "Versickerung"

Dieses Merkblatt gilt für die Entwässerung im Liegenschaftsbereich und dabei insbesondere mit den Möglichkeiten zur Versickerung von Regenwasser. Als Liegenschaftsbereich werden alle privaten Flächen verstanden.

1. Versickerungspflicht

Nach Art. 7 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Die Versickerung dient der:

- Verminderung extremer Abflussspitzen in der Kanalisation und den Fliessgewässern.
- Entlastung der Kläranlage und Verbesserung der Reinigungswirkung.
- Förderung der Grundwasseranreicherung.

Nur wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben, kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer (Bach) oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Dabei ist durch Rückhaltemassnahmen eine Abflussdämpfung zu erwirken (siehe Merkblatt "Retention").

2. Klassifikation des zu versickernden Wassers

- Als **Fremdwasser** gelten zum Beispiel:
  Überlaufwasser von Brunnen, Drainage- und Sickerwasser, Rücklaufwasser von Kühlanlagen.
- Nicht verschmutztes **Regenwasser**
  Die Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser ist im Art. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert.

Diese Abwässer müssen versickert werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

3. Versickerungsmöglichkeit

Die Versickerungsmöglichkeiten sowie die Einschränkungen richten sich nach der Versickerungskarte. Allenfalls ist ein hydrogeologischer Bericht erforderlich.

4. Art der Versickerung

Die Ausgestaltung der Versickerungsanlagen einschliesslich der Retentions- und Vorreinigungsanlagen richtet sich nach dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Die Bauherrschaft hat für diese Belange einen Fachmann beizuziehen.

Grundsätzlich gibt es die folgenden Versickerungsarten:

- **„oberflächliche“** Versickerung

Flächenhafte Versickerung über eine Humusschicht (z.B. humusierte Mulde, Versickerung "über die Schulter").

- **b) „punktuelle“** oder **„linienförmige“** Versickerung

Versickerung über Sickerschächte, Sickergräben oder Sickergalerien.

Rückseite beachten!

Bei den Versickerungsanlagen ist zu beachten, dass ab Unterkante Filterschicht der Versickerungsanlage bis zum höchsten Grundwasserspiegel eine natürliche vertikale Filterschicht von mindestens 1 Meter vorhanden ist. Durch bauliche Massnahmen muss ferner sichergestellt werden, dass die Versickerungsanlagen nicht zweckentfremdet werden können. Die verschiedenen anfallenden Abwasser, Dachwasser und Sickerwasser sind getrennt zur Versickerung zu bringen. Das Leitungssystem des Versickerungswassers muss im Weiteren vollständig vom System des Schmutzwassers abgetrennt sein. Notüberläufe in die Kanalisation sind nicht zulässig.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zulässige Versickerungsart:

Art des zu versickernden Abwassers	**Art der Anlage**
Regenwasser von Dachflächen in Wohnzonen	**„oberflächlich“,** 1. Priorität **„punktuell“,** 2. Priorität
Regenwasser von Vorplätzen, Parkplätzen, Hauszufahrten, Zufahrtsstrassen (Privatstrassen und Wege)	**"oberflächlich"**
Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser	**„oberflächlich“,** 1. Priorität, **„punktuell“,** 2. Priorität

Für die Versickerung von
- Regenwasser von Lagerplätzen, Umschlagplätzen und Plätzen mit intensivem Werkverkehr und von Dachflächen in Industrie- und Gewerbezonen, sowie von Strassenabwasser
- belastetem Kühlwasser oder mit Verunreinigungsrisiko bei Störfällen sowie von wenig belastetem Schmutzwasser
- in Grundwasserschutzzonen

ist das kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU) zuständig.

5. Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht und Kontrolle über Versickerungsanlagen obliegt der Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum.

6. Fragen

Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum gerne zur Verfügung.

Mail: bau@baden.ch

Tel.: 056 200 82 70